



**Postulat von Rudolf Balsiger und Moritz Schmid
betreffend Kantonsforstamt in die Baudirektion
(Vorlage Nr. 2001.1 - 13641)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 17.05.2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Dezember 2010 reichten die Kantonsräte Rudolf Balsiger, Zug, und Moritz Schmid, Walchwil, ein Postulat betreffend das Kantonsforstamt der Direktion des Innern ein. Sie ersuchen den Regierungsrat, im Zuge einer "Teilreform der Ämterzuteilung zu den Direktionen" in der kommenden Legislatur das Kantonsforstamt (KFA) organisatorisch von der Direktion des Innern (DI) in die Baudirektion (BD) umzugliedern.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

"Zurzeit wird in einer Teilrevision das Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitet. Dabei ist unter anderem vorgesehen, dem Begehren (Motion Rudolf Balsiger, Vorlage 1791.1 - 13026) der Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Baubewilligungsverfahren statt zu geben und der Regierungsrat empfiehlt diese zur Erheblicherklärung. Da bei raumrelevanten Projekten sehr oft auch die Waldgesetzgebung tangiert wird und es dabei einer Bewilligung des Forstamtes bedarf, kann es zu unnötigen und unliebsamen Verzögerungen führen, weil das Forstamt nicht in derselben Direktion und nicht nach denselben Richtlinien arbeitet wie das Raumplanungsamt, nämlich der Baudirektion, wo die Koordinationsstelle angesiedelt sein wird. Der Wasserbau ist ebenfalls Teil der Baudirektion, und das Gesetz über Gewässerschutz findet sehr oft im Waldgebiet Anwendung. Auch hier muss eine erleichterte Zusammenarbeit angestrebt werden.

Somit kann mit der Umsiedlung des Forstamtes auch dem Prinzip der Einheit der Materie besser Rechnung getragen werden. Des Weiteren hat der Bewilligungsgesuchsteller damit besser Gewähr, dass sein Anliegen speditiv abgewickelt wird und die beantragte Bewilligung in optimaler Weise bearbeitet werden kann."

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen dazu folgenden Bericht und Antrag, den wir wie folgt gliedern:

1. Kein Handlungsbedarf für eine Teilreform der Ämterzuteilung
2. Grundsätzlich unterschiedliche Kernaufgaben des KFA und der BD
3. Kein verfahrenstechnischer Gewinn durch Umteilung des KFA
4. Enge Verflechtung zwischen dem KFA und anderen DI-Ämtern
5. Antrag

1. Kein Handlungsbedarf für eine Teilreform der Ämterzuteilung

Das Postulat ersucht, das Kantonsforstamt organisatorisch in die Baudirektion einzubringen. Dies soll im Zuge einer "Teilreform der Ämterzuteilung zu den Direktionen" in der aktuellen Legislatur erfolgen. Dabei lässt das Postulat offen, wie diese Teilreform ausgestaltet sein soll bzw. welche weiteren Ämterzuteilungen verändert werden sollen. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine Teilreform der Ämterzuteilungen.

Die Postulanten begründen ihr Ersuchen mit der Schaffung einer neuen Koordinationsstelle in der Baudirektion für Baubewilligungsverfahren, bei denen mehrere kantonale Amtsstellen involviert sind. Abgesehen davon, dass der Regierungsrat keinen Zusammenhang zwischen der bereits bestehenden Koordinationsfunktion und den Ämterzuteilungen sieht, müsste aufgrund der Überlegungen der Postulanten seitens der Volkswirtschaftsdirektion das Amt für öffentlichen Verkehr und das Landwirtschaftsamt sowie seitens der Direktion des Innern nicht nur das Kantonsforstamt sondern auch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie und das Amt für Fischerei und Jagd in die Baudirektion eingegliedert werden. Denn je nach Bauvorhaben können alle diese Ämter in ein Baubewilligungsverfahren involviert sein.

Dem Regierungsrat ist eine funktionierende Zusammenarbeit das wichtigste Anliegen. Wenn darüber hinaus grundsätzlich vermieden werden sollte, dass sich zwei oder mehr Direktionen mit sich berührenden Themen befassen, dann ist zu berücksichtigen, dass dies aufgrund der Komplexität der Bereiche gar nie möglich ist - auch nicht bei einer kompletten organisatorischen Umgestaltung der kantonalen Verwaltung. Zudem ist eine umfassende organisatorische Umgestaltung der kantonalen Verwaltung nicht im Sinne des Regierungsrates, wie er bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion betreffend Fachstelle für Gesellschaftsfragen ausführte. Im kleinräumigen Kanton Zug sind die Wege kurz und die horizontalen und vertikalen Vernetzungen funktionieren gut.

2. Grundsätzlich unterschiedliche Kernaufgaben des KFA und der BD

Sämtliches Territorium ausserhalb der Siedlungsgebiete untersteht weitestgehend entweder dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) oder dem Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0). Das Waldareal ist - was seine Ausdehnung anbelangt - nicht Teil der Raumplanung (vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG). Weiter ergibt sich, dass die Kernaufgabe des KFA die Umsetzung des WaG und damit die Erhaltung des Waldes sowohl qualitativ als auch quantitativ ist. Die Kernaufgabe der BD ist hingegen unter anderem die Umsetzung des RPG und der kantonalen Baugesetzgebung und damit die Raumplanung und die Beurteilung von Baugesuchen. Bereits aufgrund dieser thematischen Unterschiede rechtfertigt sich gerade der Umstand, dass das KFA nicht in der BD eingegliedert ist.

Auch Bundesrätin Leuthard führte aus, dass Waldschutz, Landwirtschaft und Raumplanung in einem Spannungsfeld stehen (vgl. Referat vom 15. April 2011 "In den Zeiträumen der Bäume denken"; www.uvek.admin.ch). Im Kanton Zug wird dieses Spannungsfeld gelöst, indem diese drei Felder auf drei verschiedene Direktionen verteilt sind.

Eine Umfrage der Direktion des Innern vom Februar 2011 bei den anderen Kantonen kommt zum selben Ergebnis. Einzig in den Kantonen Schaffhausen und Zürich gehört das Kantonsforstamt der Baudirektion an. In 17 Kantonen (AI, AR, BE, BL, BS, GE, FR, JU, NE, NW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG) ist das Kantonsforstamt nicht der Baudirektion zugeteilt. In sieben weiteren Kantonen (AG, GR, LU, OW, GL, TG, VS) ist das Forstamt in einem weiter gefassten "Bau- und Umweltdepartement" oder z.T. "Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement" eingegliedert.

3. Kein verfahrenstechnischer Gewinn durch Umteilung des KFA

Die Direktion des Innern ist für forstliche Bauten und Anlagen im Wald alleine zuständig. Betreffend nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald ist in der Teilrevision des PBG vorgesehen, dass die Direktion des Innern ebenfalls alleine zuständig sein wird. Innerhalb des Waldes ist deshalb die Koordinationsbehörde der BD grundsätzlich nicht involviert. Die BD befasst sich hingegen grundsätzlich mit Bauverfahren, die ausserhalb des Waldes realisiert werden.

Eine Ausnahme ist der forstliche Wasserbau. Weitere Berührungspunkte des KFA mit der BD ergeben sich hauptsächlich nur dann, wenn der minimale Waldabstand unterschritten werden soll oder in den wenigen Fällen, bei denen ein Projekt sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldareals realisiert werden soll und dabei eine Rodungsbewilligung erforderlich ist.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass ausserhalb des Waldes grundsätzlich die Gemeinden Baubewilligungsbehörde sind (§ 6 Abs. 3 PBG). Es kommt deshalb häufig vor, dass in einem oben geschilderten Baubewilligungsverfahren (z.B. Unterschreitung Waldabstand) nur die DI und eine Gemeinde involviert sind und der kantonalen Koordinationsstelle der BD keine Aufgabe zufällt.

Die Berührungspunkte des KFA mit der BD bestehen zwar, sind aber nicht so bedeutsam, wie dies im Postulat dargestellt wird.

Zu beachten ist dabei, dass auch bei einer Umgliederung des KFA in die BD die Verfahrensabläufe gleich bleiben würden. Die Aufträge der beiden Bereiche umfassen bundesgesetzlich unterschiedlich definierte Vollzugsaufgaben. Diese müssten auch bei einer Zusammenführung vollumfänglich gewährleistet bleiben. Die gesetzlichen Grundlagen für das KFA wären somit auch nach einer Umgliederung in die BD die gleichen. So müsste das KFA z.B. weiterhin eine Rodung beurteilen und der Koordinationsstelle eine schriftliche Verfügung betreffend Rodung zustellen. Eine Umgliederung würde somit verfahrenstechnisch zu keiner Vereinfachung führen.

Entgegen der Ansicht der Postulanten sind die raumrelevanten Bereiche gut vernetzt und koordiniert, Doppelspurigkeiten bestehen keine. Die Zusammenarbeit zwischen der BD und der DI bzw. den Fachstellen der Baudirektion und dem KFA funktioniert sehr gut, wird gepflegt und - wenn nötig - von Hindernissen befreit.

Im Rahmen der von den Postulanten angeführten Teilrevision des PBG arbeiten die beiden Ämter an der Ausgestaltung der kantonalen Gesamtverfügung zusammen. Im Rahmen eines Pilotprojekts werden bereits heute Gesamtverfügungen von der Koordinationsstelle verfasst. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Teilrevision des PBG vorsieht, dass bei Fällen, in denen die Koordinationsstelle der BD eine koordinierte Verfügung erlässt, alle kantonalen Ämter, die der Koordinationsstelle dazu eine Verfügung oder Stellungnahme zusenden müssen, an die gleiche Frist von 30 Tagen gebunden sind (neu § 46 Abs. 2 PBG). Bei einer Eingliederung des KFA in die BD würde sich somit auch bezüglich dieser Fristen nichts ändern.

4. Enge Verflechtungen zwischen dem KFA und anderen DI-Ämtern

Wo der Wald nicht an Bauzonen angrenzt, ist der Verlauf der Waldgrenze dynamisch. Somit ändert sich der Waldgrenzenverlauf mit veränderter Waldausdehnung im Verlaufe der Zeit. Zur kartografischen Erfassung dieser Veränderungen sind Bodenbedeckungskarten, wie sie vom Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) erstellt werden, von grosser Wichtigkeit. Wegen der fachlichen Nähe vom KFA zum Grundbuch- und Vermessungsamt ist es angezeigt, dass KFA und GVA weiterhin derselben Direktion angehören.

Im Weiteren ist der Wald der wichtigste Lebensraum für wildlebende Tiere. Der Wald bildet somit für das KFA und für das Amt für Fischerei und Jagd (AFJ) den zentralen gemeinsamen Bereich, in dem diese beiden Ämter tätig sind. Daraus ergeben sich zwangsläufig diverse fachliche Überschneidungen, wie beispielsweise beim Vollzug des Waldnaturschutzes, bei der Jagdplanung in Abhängigkeit des Wilddruckes auf den Wald, im Bereich des forstlichen Wasserbaus, usw. Wegen der grossen fachlichen Nähe zwischen dem KFA und AFJ ist die Eingliederung bei derselben Direktion zwingend, da sonst nur wieder neue Schnittstellen geschaffen würden. Eine Umgliederung des KFA so wie die Postulanten sich vorstellen, wäre auch unter diesem Aspekt klar unzweckmässig. Dies wird weiter dadurch unterstrichen, dass die beiden Ämter der Direktion des Innern AFJ und KFA - mit Beschluss des Regierungsrates vom 8. März 2011 - ab 1. Januar 2012 zusammengelegt und das Amt für Wald und Wild bilden werden.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Organisation der Verwaltung gemäss Organisationsgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) beim Regierungsrat bzw. bei den einzelnen Direktionen liegt, während der Kantonsrat als Legislative die Aufgaben der Verwaltung festlegt und die benötigten Ressourcen bewilligt. Es entspricht auch einem modernen Staatsverständnis, dass die strategische und die operative Ebene auseinander gehalten werden.

4. Antrag

Im Sinne der vorangehenden Überlegungen unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Das Postulat von Rudolf Balsiger und Moritz Schmid betreffend Kantonsforstamt in die Baudirektion vom 14. Dezember 2010 sei als **nicht erheblich** zu erklären.

Zug, 17. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart